



stadt der kluterthöhle
ennepetal

Dienstanweisung über die Be- seitigung der im Rahmen von wiederkehrenden Prüfungen / Brandschauen festgestellten Mängel bei städtischen Ge- bäuden

vom 01. Juni 2014

1. Präambel

Die im Rahmen von Wiederkehrenden Prüfungen oder Brandschauen festgestellten betrieblichen und baulichen Mängel im Bereich des Brandschutzes müssen in einem angemessenen Zeitraum beseitigt werden.

Fb 2 61/63 kann allerdings aus rechtlichen Gründen als zuständige Sonderordnungsbehörde keine ordnungsbehördlichen Maßnahmen gegen andere Organisationseinheiten der eigenen Behörde einleiten.

Werden Mängel an Gebäuden festgestellt, welche im Eigentum der Infrastrukturbetrieb Ennepetal (ISBE), bzw. in der Zuständigkeit der Stadtbetriebe Ennepetal – Anstalt öffentlichen Rechts – (SBE AöR) stehen, ist der ISBE für die Beseitigung baulicher Mängel verantwortlich.

Betriebliche Mängel liegen jedoch in der Verantwortung der Gebäudenutzer. Bei internen Mietverhältnissen zwischen ISBE/SBE AöR und einem städtischen Nutzer stehen ebenfalls keine Zwangsmittel zur Verfügung, um Verstöße gegen den Mietvertrag, wozu z. B. das Abstellen von Brandlasten in Rettungswege gehört, zu ahnden.

2. Regelungen

1. Stellen Fb 2 61/63 bei Wiederkehrenden Prüfungen (WKP) und die Freiwillige Feuerwehr Ennepetal bei Brandschauen betriebliche und bauliche Mängel in städtisch genutzten Gebäuden fest, so werden diese der ISBE/SBE AöR sowie den nutzenden Fachbereichen mitgeteilt.
2. Termine für WKP öffentlicher Gebäude werden vorab mit der zuständigen Fachbereichsleitung (FbL) abgestimmt. Die FbL behält sich die Schlusszeichnung der Berichte über die WKP vor. Gleiches gilt für eventuelle Nachprüfungen/Kontrollen.
3. Der Vorstand der ISBE/SBE AöR trägt die Verantwortung für die Beseitigung baulicher Mängel der von der SBE AöR bewirtschafteten Gebäude, einschließlich der Prüfung der technischen Anlagen und Einrichtungen nach den Vorschriften der Technischen Prüfverordnung sowie der Mängelbeseitigung an diesen Anlagen und Einrichtungen.
Die Prüfberichte für die technischen Einrichtungen und Anlagen sind dem FB 2 61/63 auf Verlangen vorzulegen.
4. Die Leitung der die Gebäude nutzenden Fachbereiche ist für die fristgemäße Beseitigung der betrieblichen Mängel, einschließlich der technischen Mängel, an von den Nutzern eingebrachten Gegenständen verantwortlich. Die zu diesem Zweck erstellten Brandschutzordnungen/Brandschutzkonzepte sind zugrunde zu legen.
5. Eine Kontrolle, ob die baulichen und betrieblichen Mängel ordnungsgemäß beseitigt wurden, erfolgt grundsätzlich nicht. Im begründeten Einzelfall bleiben der Freiwilligen Feuerwehr und dem Fb 2 61/63 eine Nachschau vorbehalten, sofern sie diese für erforderlich halten.

3. Begründung

Fb 2 61/63 stellt bei Wiederkehrenden Prüfungen ebenso wie die Freiwillige Feuerwehr bei Brandschauen in städtisch genutzten Gebäuden immer wieder zahlreiche betriebliche und bauliche Mängel fest.

Betriebliche Mängel können z. B. darin bestehen,

- dass ein Raum trotz fehlendem 2. Rettungsweg und Aufforderungen zur Nutzungseinstellung weiterhin als Aufenthaltsraum genutzt wird,
- der 2. Rettungsweg durch dauerhaftes Verschließen von Notausgangstüren unbrauchbar gemacht wird,
- Brandschutztüren mittels Keilen u. ä. in geöffnetem Zustand gehalten werden oder
- große Mengen brennbarem bzw. den Fluchtweg einengenden Materials in Fluren gelagert werden.

Bauliche Mängel sind z. B.

- fehlende Brand- bzw. Rauchschutztüren,
- fehlende Flucht- und Rettungswegkennzeichnungen,
- Öffnungen in Brandabschnitten (Wänden, Decken) oder
- ein fehlender 2. Rettungsweg.

Darüber hinaus ist die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der technischen Einrichtungen (z. B. elektrische Anlagen, Lüftungsanlagen) durch Vorlage von Prüfbescheinigungen nachzuweisen und ggf. festgestellte Mängel sind an diesen Anlagen zu beseitigen.

Von den vorgenannten Mängeln gehen im Unglücksfall erhebliche Gefahren für die Personen aus, die sich im Gebäude aufhalten, wie z. B. Kindergarten- oder Schulkinder. Fb 2 61/63 als zuständige Bauordnungsbehörde fordert nach Feststellung solcher Mängel die ISBE/SBE AöR als gebäudeverantwortliche Dienststelle zur Beseitigung entsprechenden Beseitigung.

Die ISBE/SBE AöR kann jedoch nur die baulichen Mängel im rechtlich und tatsächlich vorgegebenen Rahmen beseitigen sowie die technischen Mängel, soweit sie Anlagen und Einrichtungen betreffen, die fest mit dem Gebäude verbunden sind (z. B. Lüftungsanlagen).

Die darüber hinaus festgestellten zahlreichen betrieblichen Brandschutzmängel liegen jedoch in der Verantwortlichkeit der Gebäudenutzer. **Diese müssen und können nur von den Gebäudenutzern in eigener Zuständigkeit beseitigt werden.**

Ein ordnungsbehördliches Vorgehen durch das Bauaufsichtsamt gegen andere Organisationseinheiten der eigenen Behörde ist jedoch nicht möglich. Auch die SBE AöR hat bei internen Mietverhältnissen keine Möglichkeit, mit Zwangsmaßnahmen gegen die Nutzer vorzugehen und die Einhaltung der Auflagen des vorbeugenden Brandschutzes durchzusetzen.

Im gesamtstädtischen Interesse ist es erforderlich, dass sich alle Fachbereiche und die ISBE/SBE AöR im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches verpflichten, die von Fb 2 61/63 und der Freiwilligen Feuerwehr Ennepetal festgestellten Brandschutzmängel zu beseitigen und darauf zu achten, dass keine neuen Mängel entstehen.

Durch diese Dienstanweisung werden die Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche eindeutig definiert. Die sich hieraus ergebenden Aufgaben sind im Interes-

se der Nutzerinnen und Nutzer unserer Gebäude, nicht zuletzt aufgrund der strafrechtlichen Dimension, auch im ganz persönlichen Interesse, verantwortungsbewusst und nachhaltig mit der erforderlichen Aufmerksamkeit anzugehen.

Ennepetal, 01. Juni 2014

gez.
Wiggenhagen
Bürgermeister